Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 39. Mittwoch den 15. Mai 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Zur Erhaltung der Kriegstüchtigkeit des Feldheeres wird

Hafer

dringend und in größeren Mengen gebraucht.

Für Hafer, welcher sofort an das nächste Proviantamt zur Ablieferung gelangt, wird vom Proviantamt für die Tonne ein Preis von 450 Mark gezahlt.

Ich fordere hiermit die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe auf, den vorhandenen Hafer, soweit er innerhalb der festgesetzten Höchstverbrauchsmenge im eigenen Betriebe bis zur neuen Ernte nicht verwendet werden darf, oder sonst entbehrlich ist, sofort an das nächste Proviantamt abzuliefern.

Meine Bekanntmachung vom 11. d. Mts. wird hierdurch entsprechend abgeändert.

Thorn den 13. Mai 1918.

Der Landrat.

Aufgrund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253) sowie des Erlasses des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 6. März 1918 (VI. d. 662) und der Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 30. März 1918 I A. 966 V. E. ergeht hiermit folgende Anordnung:

Betrifft Ausfuhrverbot und Höchstpreise für Ziegen und Ziegenfleisch.

§ 1.

Die Ausfuhr von Ziegen und Ziegenfleisch aus dem Landkreise Thorn ist nur mit Genehmigung des Kreisausschusses gestattet.

§ 2.

Der Höchstpreis für Schlachtziegen wird hiermit auf Mk. 80 für den Zentner Lebendgewicht, für Ziegenfleisch auf Mk. 2,50 für das Pfund festgesetzt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 13. Mai 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Lastkraftwagen, Straßenlokomotiven, Walzen usw.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums vom 21. 2. 18 (Nr. 701/1. 18. A 7 V 2. Ang.) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Hinblick auf die sich immer schwieriger gestaltenden Transportverhältnisse im Heimatgebiet gemäß §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1831 für den Bereich des XVII. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes angeordnet:

Bei Benutzung von Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht dürfen 3 mit unelastischer Bereifung versehene Anhänger jeder Art bei 8 km Stundengeschwindigkeit außerhalb von Städten mitgenommen werden; innerhalb von Städten darf nur mit einem Anhänger gefahren werden. Dasselbe gilt auch bei Benutzung von Straßenlokomotiven, -Walzen und Zugmaschinen (ohne Güterladeraum) mit betriebsfertigem Eisengewicht bis zu 9 t.

Die zuständigen Zivilbehörden werden ersucht, etwaige entgegenstehende Bestimmungen aufzuheben.

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 30. April 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Thorn den 10. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Vom 19. d. Mts. werden folgende Butterverkaufsstellen für die Bevölkerung des Landkreises Thorn eingerichtet:

1. Culmsee-Genossenschaftsmolkerei mit ihren Zweigstellen,
2. Luben—Molkerei,
3. Wibsch— „
4. Siemon „
5. Lonzyn „
6. Bösendorf „
7. Schmolln „
8. Thorn — landwirtschaftl. Hausfrauenverein,
9. Lulkau — Gastwirt Janke,
10. Roßgarten — Gastwirt Heuer,
11. Leibitsch — „ Marquardt,
12. Steinau—Molkerei,
13. Gramtschen „
14. Seglein „
15. Staw „
16. Zlotterie— Gastwirt Zack,
17. Podgorz— Frau Hacker am Markt,
18. Stewken— Bäckerei Günther,
19. Gr. Nessau—Molkerei,
20. Balkau—Molkerei,
21. Ottlotschin— Frau Hammermeister,
22. Aschenort— Brennereiverwalter Scholz,
23. Neugrabia— Gastwirt Hildebrandt.

Jeder Fettversorgungsberechtigte aus dem Landkreise Thorn hat sich unter Vorlage des Brotkartenausweises sofort bei einer dieser Verkaufsstellen in die dort ausgelegte Kundenliste eintragen zu lassen. Er erhält dort einen entsprechenden Ausweis. Die Verkaufsstelle landw. Hausfrauenverein in Thorn ist nur für die Ortschaften Schönwalde und Bachau bestimmt.

Die Butterausgabe für die Woche vom 19.—25. findet erst vom 23. ab statt.

Die Kuhhalter, denen das Selbstbuttern gestattet ist, haben ihre Butter bei der ihnen zunächst liegenden Butterverkaufsstelle abzuliefern. Die Einfuhr der Butter nach der Stadt Thorn wird hiermit untersagt.

Alle Butterbücher sind zur Berichtigung bis zum 15. Juni im Kreisverteilungsamt, Abteilung Fleisch- und Fettversorgung, Mauerstraße 70, 2 vorzulegen.

Butterbücher, die bis dahin nicht vorgelegt sind, verlieren ihre Giltigkeit.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Einwohner bringen.

Thorn den 14. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.
Kleemann, Vorsitzender.

Die Besitzer Preußischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen und sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann; sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinbogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbankgirokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei den einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für die Umwandlung von Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Büro zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preußischer Staatsanleihen und deren sofortiger Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen.

Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf von Konsols werden für die Vermittelung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreibereien und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch, und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Dieselben Einrichtungen wie für die Preußischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Thorn den 6. Mai 1918.

Der Landrat.

Denkmalpflege.

Die für die Denkmalpflege gültigen Gesetze und Verwaltungs-Vorschriften werden, wie die Erfahrung lehrt, vielfach nicht beachtet. Diese Nichtbeachtung, die in vielen Fällen auf Unkenntnis zurückzuführen ist, hat bereits zahlreiche Denkmäler wesentlich geschädigt, Zeugen wichtiger geschichtlicher Erinnerungen zerstört und auch Vermögenswerte nutzlos vernichtet.

Es werden daher alle Behörden, die im öffentlichen Besitze stehende Gegenstände von besonderem wissenschaftlichem, historischem oder Kunstwert verwalten, auf die genaue Beachtung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verwaltungs-Vorschriften hingewiesen. Es kommen namentlich in Betracht:

§ 50, Absatz 1, Ziffer 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261);

§ 114 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 233);

Titel IV, § 16, Titel V, § 30 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237);

§ 50, Ziffer 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 241);

§ 2, Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 149);

Artikel 24, Ziffer 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 125).

Dabei bleibt insbesondere zu beachten, daß in jedem einzelnen Falle die vorgeschriebene Genehmigung bei der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher zu erwirken ist. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um Bauwerke oder um bewegliche Gegenstände handelt, ebenso, ob diese im Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Die für die Denkmalpflege in Frage kommenden Verwaltungs-Vorschriften sind übersichtlich zusammengestellt in dem Buche „Das Recht der Denkmalpflege in Preußen", Berlin 1908, J. G. Cotaische Buchhandlung Nachf. Preis 2,80 Mark.

Es wird empfohlen, bei allen Vorgängen auf dem Gebiete der Denkmalpflege möglichst frühzeitig den Rat des Provinzial-Konservators zu Marienburg einzuholen, der übrigens auch privaten Besitzern von Denkmalwerten in dem gleichen Umfange und unentgeltlich zur Verfügung steht.

Danzig den 4. Mai 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

gez.: von Jagow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit den Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises zur Beachtung mitgeteilt.

Thorn den 10. Mai 1918.

Der Landrat.

Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1918.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen ohne besonderes Anschreiben die **Gewerbe-**

steuerzuschriften für das Steuerjahr 1918 mit der Anweisung übersandt, diese Zuschriften **sofort** den Steuerpflichtigen oder — bei deren Abwesenheit — den erwachsenen Hausgenossen zuzustellen. Die Zustellung hat durch den **Ortsvorsteher selbst** oder durch einen **vereidigten** Gemeindebeamten zu erfolgen.

Die beigefügten Zustellungsverzeichnisse oder Zustellungsurkunden sind **sorgfältig** auszufüllen (in die Verzeichnisse sind die Namen der Steuerpflichtigen einzeln und **alphabetisch** einzutragen), von dem **Zustellungsbeamten** auf die Richtigkeit hin **zu bescheinigen** und **binnen 8 Tagen zurückzusenden.**

Sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrolle haben die Ortsvorsteher, in deren Bezirk **auswärts** veranlagte Betriebe gelegen sind, das auf ihre Gemeinden zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der angelegten Nachweisung der auswärts veranlagten Betriebe (Muster 22) verzeichneten Gesamtbeträge am Ende der Rolle zu berechnen und die Berechnung unterschriftlich zu vollziehen. Alsdann haben die Ortsvorsteher die Rolle **sofort eine Woche lang** öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung **eine Woche vorher** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den **Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks** die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Die Rollen nicht **nicht** an mich zurückzusenden, sondern **dort aufzubewahren.**

Thorn den 14. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV des Landkreises Thorn.

„Der Kamerad."

So lautet der Titel der neuen Aufklärungsschrift, die soeben, in großer Auflage hergestellt, von der Aufklärungs-Abteilung Preußen herausgebracht und dem Vertrieb übergeben wurde. Es handelt sich um ein 128 Seiten starkes Buch, das seine Verbreitung namentlich in ländlichen Kreisen finden soll. Es ist ein Kriegsbuch im wahrsten Sinne des Wortes: denn es enthält, neben einer möglichst ausführlichen Wiedergabe aller, namentlich die Landwirtschaft berührenden Verfügungen und Verordnungen über Beschlagnahme, Höchstpreise, Ablieferungen usw. ein umfangreiches Kapitel, in dem in 24 Abteilungen fast alle für den Erzeuger wie den Verbraucher gleich wichtigen Fragen eingehend behandelt und beantwortet werden, die durch die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel im Vordergrund des Interesses und der Erörterung stehen.

Der „Heimkamerad" besteht aus drei Teilen: Der erste enthält das Kalendarium, die Finsternisse 1918, Maß- und Gewichtstabelle, Postgebührentarif, Trächtigkeits- und Brütekalender, Anschriften (Landwirtschaftskammern, Kriegsgesellschaften) und neben einem einleitenden Aufsatz „Was der Heimkamerad" will einen weiteren, den ersten Teil abschließenden Artikel: „Woran der Landwirt denken soll". — Der zweite Teil trägt die Überschrift: „Des Landwirts Kriegsarbeit in der Heimat" und zerfällt wiederum in zwei Abschnitte: „Was der Landwirt wissen muß" und „Was der Landwirt wissen möchte". Der erste Abschnitt enthält die Kriegsverordnungen über Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Stroh, Heu, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Gemüse, Milch, Butter, Schlachtvieh, Wolle; Wildhöchstpreise, Wildfelle, Flachs, künstlichen Dünger und Düngermischungen, Fütterungsmöglichkeiten und Fütterungsverbote. — Der zweite Abschnitt „Was der Landwirt wissen möchte" gibt Aufschluß über folgende Fragen und Erörterungsgegenstände: A. Warum die Regelung der Volksernährung im Kriege notwendig ist. B. Wo bleiben nur all unsere Lebensmittel? C. Von den Kriegsgesellschaften. D. Von der Kartoffel. E. Vom Zucker. F. Vom Vieh und Fleisch. G. Von der Milch und der Butter. H. Vom Groß- und Kleingrundbesitz. I. Erleichterungen für den Landwirt. K. Von den Kriegsverordnungen. L. Überfluß- und Verbrauchsgebiete. M. Niedrige Preise auf dem Lande — Teuerung in der Stadt. N. Von den teuren Webwaren. O. Vom feindlichen und neutralen Ausland. P. Von der Kleie. Q. Verkehrte Anordnungen. R. Vom Wildschaden. S. Vom Salz. T. Vom Tauschhandel. U. Vom Gemüse. V. Von der Eiweißhefe. W. Von der Valuta. X. Von der Hindenburg-Spende. Z. Von der Einfuhr.

Was hier von A—Z behandelt ist, gibt in leichtverständlicher, nicht lehrhafter Sprache eingehenden Aufschluß über so vieles, was dem Landwirt, aber auch dem Nichtlandwirt und dem Fernstehenden überhaupt, bisher unverständlich, unerklärlich, ja wohl oft widersinnig erschienen ist. Einzelne Abteilungen, z. B. die über die Kriegsgesellschaften, vom Groß- und Kleingrundbesitz, von den niedrigen Preisen auf dem Lande und der Teuerung in der Stadt (die oft unerklärliche Spannung zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen) u. v. a., werden in manchmal vier, fünf Fragen zerlegt, die alle eingehend und aufklärend beantwortet werden. Dieser Teil des „Heimkamerad" ist also ganz besonders geeignet, zahlreiche Irrtümer und Widersprüche zu beseitigen und Zustimmung zu schaffen für so manche Maßnahmen der Behörden, die, aus dem Zwange der Kriegsnot entstanden, nicht das Maß von Verständnis fanden, das sie beanspruchen konnten. Die notwendigen Eingriffe in das Eigentum und die Lebensweise von Erzeugern und Verbrauchern erscheinen hier in einem ganz anderen Lichte, als sie bisher die Öffentlichkeit zu sehen gewohnt war.

Der dritte Teil des Kalenders, dessen Ausgabe auch für 1919 im Herbst dieses Jahres beabsichtigt ist, bietet dem Leser weiter eine Fülle unterhaltenden und aufklärenden Stoffes. So z. B. einen Aufsatz über den Schleichhandel, eine längere, flott geschriebene Abhandlung über die so viel geschmähte Z. E. G., einige gemeinverständlich gehaltene Artikel über unsere Finanzkraft, unsere Kriegsanleihen, über den U-Bootkrieg, eine nette kleine Erzählung „Das Ferienkind" u. a. m. Ferner enthält der „Heimkamerad" zahlreiche interessante graphische Darstellungen über allerlei aus deutscher Volks- und Kriegswirtschaft, sowie sonstige Bilder aus der Kriegs-Heimarbeit auf dem Lande und in der Industrie, zahlreiche Merk- und Sinnsprüche, Gedichte — kurz und gut: er erweist sich von einer Reichhaltigkeit, die ihm zweifellos einen Platz in jedem Hause, namentlich aber auf dem Lande, sichern dürfte. Der Preis des Kalenders, dessen Umschlag aus einem hübschen, zweifarbigen Wandkalender besteht, beträgt nur 80 Pfennig; das Buch kann in jeder Menge von der Aufklärungs-Abteilung Preußen für Volksernährung, Berlin W 8, Charlottenstraße 46, bezogen werden.

Wohltätigkeitsveranstaltung

des Königlichen Gouvernements Thorn

zu Gunsten der bei den vaterländischen Unterhaltungsabenden mitwirkenden feldgrauen Künstler

am Sonnabend den 18. Mai, 7 Uhr abends, im Artushof.

Vortragsfolge:

1. Ouverture „Die lustigen Weiber von Windsor" . Nicolai.
   (Vereint. Kapellen der Garnison, Leitung: Herr Musikleiter v. Wilmsdorff.)
2. Deklamationen (Herr Blank.)
3. „Les Preludes", Sinfonische Dichtung . . . . Liszt.
   (Vereinigte Kapellen).
4. Liedervorträge (Herr Brötzmann.)
   a) Rezitativ und Arie aus der Oper „Undine" . Gumbert.
   b) Spielmannslied . . . . Hofmann.
5. Klaviervortrag (Herr Kauffmann.)
   a) Fuge aus der Chromatischen Fantasie . . . Bach.
   b) Klavierkonzert in A-moll, erster Satz mit Orchester . . . . Schumann.

— Pause: —

6. Peer Gynt-Suite . . . . Grieg.
   (Vereinigte Kapellen).
7. Quartett (Herren Brötzmann, Frenkel, Gutmann und Schenk)
   a) „Am Brunnen vor dem Tore" . . . . . Schubert.
   b) „Du Schwert an meiner Linken" . . . . . C. M. v. Weber.
8. Große Faust-Fantasie für Geigensoli u. Orchester Sarasate.
   (Solist Herr Pörtner).
9. Deklamationen (Herr Blank).
10. Klaviervortrag (Herr Roters.)
    a) Walzer aus „Rosenkavalier" . . . . . . Strauß.
    b) Ungarische Fantasie für Klavier und Orchester Liszt.

Vorverkauf ab 15. 5. durch Buchhandlung **Lambeck.**
Preise der Plätze: Logen 4 Mk., im Saal 3, 2 Mk., Stehplatz 1 Mk.

Ich bitte die Ortsbehörden, zu einem zahlreichen Besuche der Veranstaltung anzuregen. Die feldgrauen Künstler haben die Veranstaltungen im Landkreise während des verflossenen Winters so freundlich und bereitwillig unterstützt, daß ihnen der Dank der Kreiseingesessenen gebührt.

Der Landrat.

Zur Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer.

Nachdem das Rechnungsjahr 1917 abgelaufen ist, veranlasse ich sämtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, die Besitzsteuer-Einnahmebücher, die Kriegssteuer-Einnahmebücher sowie die Anhänge zum Kriegssteuer-Einnahmebuche für 1917 **abzuschließen** und diese **3 Bücher** für das Rechnungsjahr **1918 neu** anzulegen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Inabgangstellung und Erstattung der im Berufungsverfahren ermäßigten Besitz- und Kriegssteuer weise ich nochmals auf meine **Kreisblatts-Verfügung vom 18. März d. Js.**, Nr. 23 des Kreisblattes hin. Insbesondere mache ich wiederholentlich darauf aufmerksam, daß **bare** Erstattungen von Kriegsabgabe **nur bis zu dem Betrage, der s. Z. bar eingezahlt worden ist**, erfolgen dürfen. Hat die Begleichung der Kriegsabgabe durch Kriegsanleihen stattgefunden, so muß die Erstattung der überzahlten Kriegsabgabe wieder durch Ausreichung von Kriegsanleihen bewirkt werden. Zutreffenden Falles ist sofort bei mir die Ueberweisung der nötigen Antragsformulare zu erbitten.

Mündliche Belehrungen über die auszuführenden Buchungen werden bei Vorlage der Hebebücher im **Besitzsteueramt Mauerstr. 70, 1 Treppe** erteilt.

Thorn den 13. Mai 1918.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission
des Landkreises Thorn.

Betrifft Ausweiszwang.

Auf Grund der Anordnung des stellvertretenden Herrn kommandierenden Generals des 6. Armeekorps vom 10. August 1917 — Abt. I d 220/8. 17 — bedarf jeder über 14 Jahre alter deutsche Reichsangehörige, der die Grenzkreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Waldenburg und im Kreise Frankenstein die Orte Reichenstein, Follmersdorf, Plottnitz, Heinrichswalde, Maifritzdorf und Dörndorf betritt, eines Ausweises von der Polizeibehörde seines ständigen Wohnortes über seine Persönlichkeit. Dieser Ausweis muß ein in neuerer Zeit hergestelltes Lichtbild des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde anzustempeln ist, sowie dessen beglaubigte eigenhändige Unterschrift und seine Personalbeschreibung enthalten.

An Stelle dieses Ausweises kann auch ein Reisepaß treten.

Ich bringe dies zur Kenntnis, da in diesen Kreisen die Bäder Landeck, Langenau, Cudowa, Reinerz, Altheide, Charlottenbrunn und Salzbrunn liegen, die von den Bewohnern der ganzen Ostprovinzen sehr stark besucht werden.

Die Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die in Frage kommenden Personen von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 7. Mai 1918.

Der Landrat.

Hebegebühren für Feuer-Versicherunsg-Beiträge 1917.

Den Herren Orts-Vorstehern werden in den nächsten Tagen die Hebe-Gebühren für Einziehung der Mobiliar- und Gebäude-Versicherungs-Beiträge der westpreußischen Feuer-Sozietät durch das Postscheckamt Danzig zugehen. In Gemeinden, in denen die Einziehung dieser Beiträge durch besondere Steuer-Erheber erfolgt, stehen die Hebegebühren den Steuererhebern zu und sind ohne besondere Aufforderung weiter zu zahlen.

Thorn den 13. Mai 1918.

Kreiskommunalkasse Thorn.

Die Kriegsarbeiterstelle (Wilhelmskaserne) hat Arbeiter und Handwerker an Landwirte des Kreises für 3 Wochen bis zu 4 Monaten abzugeben.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, den Landwirten hiervon Kenntnis zu geben und ihnen zu eröffnen, daß sie wegen Ueberlassung von Arbeitern 2c. sich unmittelbar an die Kriegsarbeiterstelle möglichst telephonisch (Telephon Nr. Artilleriedepot, Kriegsarbeiterstelle) zu wenden haben. Als Entschädigung sind zu gewähren:

a) für Landarbeiter 2 Mk. täglich, freie Kost und Wohnung

b) für Handwerker 3 Mk. täglich, freie Kost und Wohnung.

Thorn den 10. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Thorn.
Der Vorsitzende.

Waisenrat für den Gemeindebezirk Neubruch.

Den Rentier Johann Peitsch in Neubruch habe ich als Waisenrat für den Gemeindebezirk Neubruch verpflichtet.

Thorn den 13. Mai 1918.

Der Landrat.

Waisenrat für den Gemeindebezirk Schillno.

Den Besitzer Alexander Piotrowski in Schillno habe ich als Waisenrat für den Gemeindebezirk Schillno verpflichtet.

Thorn den 10. Mai 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Händlers Rose in Culmsee, Schönseeerstr. 1, ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 7. Mai 1918.

Der Landrat.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

	Aktiva		Passiva	
Immobilien-Konto	4500	—		
Maschinen-Konto	1	—		
Utensilien-Konto	1	—		
Effekten-Kautions-Konto	6000	—		
Deutsche Bank Zweigstelle Culmsee	2079	05		
Geschäftanteil-Konto	500	—		
Kohlen-Konto	1	—		
Geschäftsguthaben-Konto			985	—
Reservefonds-Konto			4869	03
Kautions-Konto			6000	—
Kreditoren-Konto			90	—
Landw. Haupt-Genossenschaft			12	20
Kohlen-Konto			7	—
Reingewinn			1118	82
	13082	05	13082	05

Am Anfang des Jahres betrug die Mitgliederzahl . . 9
Im Laufe des Jahres sind eingetreten . . . . . . —
Sa. 9
Mit Beendigung des Geschäftsjahres scheiden aus . . —
Es bleibt für das neue Jahr ein Bestand von . . . 9
Die Haftsumme betrug am Schlusse des Jahres 29 550 Mark.

Molkerei Wibsch,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Der Vorstand.

v. Parpart. **J. v. Sczaniecki.** **Szlosowski.**

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.